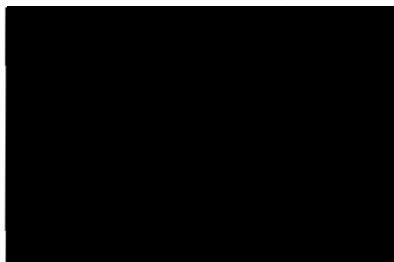




LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Staatsanwaltschaft Bochum
Westring 8

44787 Bochum



Aktenzeichen

61.2-Mal

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 26.11.2013

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Düsseldorf (1),

Auf dem Draap 25

Öffentliche Verkehrsmittel:

**Untersuchung von Ölpellets,
Besprechung mit Kriminalpolizei Bochum und STA Bochum
am 27. September 2013
Ihr Fax vom 27. September 2013, [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der o.g. Besprechung zum Thema Entsorgung von Ölpellets (Petrolkoks) der [REDACTED] in Gelsenkirchen wurde dem LANUV eine Probe dieser Ölpellets übergeben mit der Bitte um Untersuchung. Ferner wurde dem LANUV auch umfangreiches Informationsmaterial zum Herstellungsprozess dieser Ölpellets sowie entsprechende Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt.

Das zu untersuchende Material wurde von der Kriminalpolizei Bochum bei der [REDACTED] sichergestellt und stammt von der [REDACTED]. Bei der Schwerölvergasung in der Raffinerie Gelsenkirchen entsteht ein mit Ruß verunreinigtes Synthesegas, welches durch Einspritzen von Quenchwasser vom Ruß befreit wird. Das rußhaltige Wasser wird dann mit Schweröl (Rückstand aus der Rohöldestillation) versetzt. Dabei entstehen Ruß-Öl-Pellets (so genannte Ölpellets oder auch Petrolkoks). Die Pellets werden – wie auf der o.g. Besprechung dargelegt – teilweise der Verbrennung im [REDACTED] Kraftwerk Scholven zugeführt und teilweise an die Fa. [REDACTED] abgegeben.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Bei der [REDACTED] werden die Ruß-Öl-Pellets mit gebrauchter Aktivkohle und/oder Bleicherde sowie Schwarzmasse (Batteriepulver, Herkunft nicht bekannt) versetzt. Von der [REDACTED] ist das Material zur [REDACTED] GmbH gegangen und von dort zur Verfüllung in eine Tongrube bei Wesel. Das Material wurde unterschiedlich als Produkt oder als nicht gefährlicher Abfall unter den Abfallschlüsseln 19 12 12 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“ und 19 12 09 „Mineralien (z.B. Sand, Steine)“ gehandelt.

Die Untersuchung des Materials gestaltete sich schwierig. Bei dem Material handelte es sich um eine rußhaltige schwarze schmierige Masse, welche einen stark mineralölartigen Geruch hatte. Das Material lies sich weder sieben, noch zerkleinern. Die Ölpellets enthalten ca. 96 % Trockenrückstand. Die Schwermetalle- / Metallgehalte sowie der Schwefelgehalt wurden mittels Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) bestimmt. Auffallend waren hier die hohen Gehalte an Nickel und Vanadium mit 1.100 mg/kg bzw. 2.500 mg/kg. Von den 16 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nach EPA¹⁾ konnten nur 4 Verbindungen bestimmt werden, die alle unauffällig waren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Untersuchungsergebnisse zusammen gestellt:

Parameter	Messwert	Verfahren
Nickel	1.100 mg/kg	RFA ²⁾
Vanadium	2.500 mg/kg	RFA ²⁾
Schwefel, gesamt	7.600 mg/kg	RFA ²⁾
Chlor ³⁾	0,054 Masse-%	DIN EN 14582
TOC ³⁾	86,1 Masse-%	DIN EN 13137
Brennwert ³⁾	40,5 MJ/kg	DIN EN 16023
Trockenrückstand	96,3 %	DIN ISO 11465
Kohlenwasserstoff-Index	210.000 mg/kg	DIN EN 14039

1) US-EPA: amerikanische Umweltbehörde (US-Environmental Protection Agency)

2) Es zu beachten, dass die Angaben nur Orientierungswerte sind, da sich mit dem Material keine reproduzierbare Messgeometrie herstellen ließ.

3) Der Parameter wurde von einer nach § 25 LAbfG zugelassenen, externen Untersuchungsstelle analysiert.

Parameter	Messwert	Verfahren
polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)		
Acenaphthen	1,37 mg/kg	DIN 38414-S23
Fluoren	4,70 mg/kg	DIN 38414-S23
Phenanthren	51,93 mg/kg	DIN 38414-S23
Anthracen	1,40 mg/kg	DIN 38414-S23

Die Untersuchung und die zur Verfügung gestellten Informationen bestätigen, dass es sich bei dem untersuchten Material um Öpellets aus dem o.g. Herstellungsprozess der [REDACTED] handelt. Eine Vermischung mit anderen Stoffen/ Abfällen konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund des hohen Brennwertes kann das Material als Brennstoff eingesetzt werden. Probleme bei der Verwendung als Brennstoff können die hohen Gehalte an Nickel und Vanadium bereiten. Sollten die Öpellets als Abfall entsorgt werden, so sind sie als gefährlicher Abfall einzustufen. Für die Frage der Abgrenzung gefährlicher Abfall / nicht gefährlicher Abfall gilt § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)⁴⁾. Danach wird angenommen, dass ein Abfall als gefährlich einzustufen ist, wenn er eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁾ aufgelisteten gefahrenrelevanten Eigenschaft H 1 bis H15 aufweist. In der AVV werden nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften spezifiziert (nur H3 bis H8, H10 und H11). Für die nicht definierten gefahrenrelevanten Eigenschaften H1, H2, H 9, H 12, und H 14 bis H 15 hat das Bundesumweltministerium eine Vollzugshilfe zur Anwendung der AVV veröffentlicht⁶⁾. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges werden für die nicht spezifizierten Eigenschaften Erläuterungen gegeben, die nachvollziehbare Einstufungen erlauben. Die o.g. Öpellets enthalten in einer nicht unerheblichen Größenordnung Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW). Mineralölkohaltige Abfälle sind grundsätzlich unter Anwendung des europäischen

4) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001, BGBl. I S. 3379, zuletzt geänd. Zum 01.06.2012

5) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ber. ABl. 2009 Nr. L 127 vom 26.5.2009, S. 24)

6) Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung, Bundesanzeiger Nr. 148a

Stoffrechts den gefährlichen Abfallarten zugeordnet. Sie erfüllen in der Regel die gefahrenrelevanten Eigenschaften H 7 (krebserzeugend) und H 15 (Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können). Die Einstufung als krebserzeugend (H 7) kann unterbleiben, wenn die betrachteten Mineralölkohlenwasserstoffgemische keine krebserzeugenden Inhaltsstoffe, wie Benzol oder PAK, in einer Konzentration > 0,1 % (1.000 mg/kg) enthalten. Dies ist hier der Fall, somit kann zur Einstufung in gefährlichen Abfall / nicht gefährlichen Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft H 7 nicht herangezogen werden. Die gefahrenrelevante Eigenschaft H15 gilt als erfüllt, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,8 % (8.000 mg/kg) an Mineralölkohlenwasserstoffen im Abfall überschritten ist. Demnach sind die o.g. Ölpellets, wenn sie unter das Abfallrecht fallen, als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV einzustufen. Sie sind dann unter dem Abfallschlüssel 13 08 99 „Abfälle a.n.g.“ im Kapitel 13 „Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle die unter 05,12 und 19 fallen)“, Unterkapitel 13 08 „Ölabfälle a.n.g“ einzuordnen. Aufgrund der hohen organischen Belastung ist eine umweltverträgliche, oberirdische Ablagerung auszuschließen. Der Abfall ist der thermischen Entsorgung zu zuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

